Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schlesen vom 19.06.2014 (Beitrags- und Gebührensatzung)

6. Nachtrag vom 20.04.2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026 Nr. 27, der §§ 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 4 Absatz 1,§ 6, §§ 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2022 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 2019, in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.04.2026 folgender Nachtrag zur Satzung erlassen:

§ 1

§ 17 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schlesen wird in Abs. 4 bis 9 wie folgt geändert:

(4) Für Dächer mit Dachbepflanzung, die den Anforderungen an ein ökologisches Bauen genügen, wird ein ermäßigter Gebührenmaßstab zugrunde gelegt. Bepflanzte Dächer werden mit 50% ihrer Fläche in Ansatz gebracht, wenn der Gebührenpflichtige nachweist, dass die Voraussetzungen vorliegen.

(5) Wird auf dem Grundstück eine genehmigte Brauchwasseranlage betrieben, ist das für den Haushalt entnommene Niederschlagswasser der Schmutzwassermenge zuzuschlagen. Diese Wassermenge ist durch eigene Wasserzähler (Nebenzähler) nachzuweisen. Die Wasserzähler haben den Bestimmungen des Eichgesetzes zu entsprechen. Sämtliche Kosten für Nebenzähler, Beschaffung, Einbau, Abnahme durch eine Fachfirma und Unterhaltung trägt der Gebührenpflichtige.

(6) Für dauerhaft angelegte bauliche Einrichtungen (z.B. Zisternen) mit einer Mindestgröße von 2 m³, deren Überläufe an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, wird ein ermäßigter Gebührenmaßstab zugrunde gelegt. Die für die Berechnung der Abgabenerhebung zugrunde gelegte Grundstücksfläche wird um 10 m² je Kubikmeter Fassungsvermögen reduziert. Für Regentonnen oder andere

Auffangeinrichtungen, die ein Fassungsvermögen von weniger als 2 m³ Fassungsvermögen haben, wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

(7) Der oder die Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Kommt der oder die Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Satz 1 nicht fristgemäß nach, so darf die Gemeinde die Bemessungseinheiten schätzen.

(8) Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb von einem Monat nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen.

(9) Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 1.1. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Schlesen, den 20.04.2026

GEMEINDE SCHLESEN KREIS PLÖN

Gemeinde Schlesen
Die Bürgermeisterin

Anja Funk